

F0-5. Behandlungsvertrag über die Inanspruchnahme von Hebammenhilfe

Liebe werdende Mutter,

ich freue mich, dass Sie sich für meine Hebammenbetreuung entschieden haben. Der Behandlungsvertrag gibt Ihnen wichtige Informationen, damit eine gute Zusammenarbeit sichergestellt werden kann. Dieser Behandlungsvertrag regelt das Verhältnis zwischen **Hebamme Juliane Schwandt** und der **Leistungsnehmerin**:

Name, Vorname: _____
geboren am: _____
Adresse: _____

1. Leistungen

Die Leistungsnehmerin nimmt die Hilfe der freiberuflichen Hebamme in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf der Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband abgeschlossen wurde. Dieser umfasst folgende Leistungen:

- Vorgespräch in der Schwangerschaft
- Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden
- CTG-Überwachung nach den Mutterschaftsrichtlinien
- Beratung in der Schwangerschaft
- 12 Beratungen via Kommunikationsmedium in der Schwangerschaft (E-Mail, SMS, telefonisch)
- Schwangerenvorsorge einschließlich Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt
In den ersten 10 Tagen können 20 Kontakte mit der Hebamme in Anspruch genommen werden. Je Tag Krankenhausaufenthalt reduzieren sich die Kontaktmöglichkeiten um je 2 Leistungen.
Ab dem 11. Tag werden 16 weitere Kontakte bis zur 12. Woche von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt. Kontakte entstehen bei einem persönlichen Gespräch, also z. B. per Kommunikationsmedium, oder auch Zuhause als Wochenbettbesuch. Ein Wochenbettbesuch dauert üblicherweise 25-45 Minuten.
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings
Nach Ablauf von 12 Wochen bis zum Ende des Stillens bzw. bis zum 9. Monat nach der Geburt 8 Kontakte mit der Krankenkasse abrechenbar.

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

Kurse und Geburtsbetreuung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Dieser Vertrag verpflichtet die Leistungsnehmerin nicht alle Hebammenleistungen ausschließlich durch die Hebamme Schwandt erbringen zu lassen. Falls sie jedoch Leistungen einer anderen Hebamme in Anspruch nimmt oder genommen hat, wird die Leistungsnehmerin die Hebamme Schwandt darüber informieren. Dies gilt vor allem für das Vorgespräch, das nur einmal pro versicherte Frau von den Kassen erstattet wird. Falls die Leistungsnehmerin Vorgespräche durch mehrere Hebammen wünscht, verpflichte sie sich, die weiteren Vorgespräche, unabhängig von der Erstattung durch die Krankenversicherung, selbst zu bezahlen.

1.1. Erreichbarkeit

Die Hebamme Schwandt ist unter der Rufnummer **0172/9954751** erreichbar. Es besteht **kein** Anspruch auf eine 24-Stunden-Erreichbarkeit.

Die telefonische Erreichbarkeit besteht montags bis freitags von **8:00 Uhr bis 20:00 Uhr**, und in dringenden Fällen natürlich auch am Wochenende. Außerhalb der Sprechzeiten können Sie auf der Mailbox eine Nachricht, sowie der Bitte um Rückruf hinterlassen, die spätestens am folgenden Werktag beantwortet wird.

Außerhalb der Sprechzeiten und in für Sie dringlich zu klärenden Situationen wendet sich die Leistungsnehmerin an ihren Gynäkologen/Kinderarzt, ihre Entbindungsklinik, eine nahegelegene Klinik, die kinderärztliche Notfallambulanz, den kassenärztlichen Notdienst bzw. wählt den Notruf.

Der Leistungsnehmerin wird beim ersten Gespräch mit der Hebamme eine Liste mit Telefonnummern ausgehändigt.

Nachrichten über WhatsApp oder Facebook werden aus datenrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden. Sie können mir gern eine E-Mail schreiben: julianeschwandt@gmx.de. Diese rufe ich einmal täglich ab.

1.2. Räumliche Rahmenbedingungen und Umzug

Während der Schwangerschaft finden die vereinbarten Termine ausschließlich in der **Hebammenpraxis Juliane Schwandt, Friedrichstraße 18 in 02627 Hochkirch** statt. Nach der Geburt finden die vereinbarten Termine bei der Leistungsnehmerin zu Hause (aufsuchende Wochenbettbetreuung) oder in Absprache in der Hebammenpraxis (nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung) statt.

Sollten Sie während der Schwangerschaft Ihren Wohnort wechseln, informieren Sie mich bitte zeitnah, da eine Betreuung nicht in allen Städten und Regionen möglich ist.

1.3. Vertretung

In Einzelfällen kann die Betreuung für einen gewissen Zeitraum von einer anderen Hebamme übernommen werden. (z. B. bei Krankheit der Hebamme). Bei länger geplanter Abwesenheit der Hebamme (z. B. Urlaub, Fortbildung) wird die Hebamme Sie frühestmöglich informieren.

2. Terminvereinbarung/Verschiebung/Absage

2.1. Terminvereinbarung

Die Termine müssen persönlich oder telefonisch vereinbart und von beiden Seiten bestätigt werden.

Hinweis: Der Arbeitgeber hat eine Frau für die Zeit freizustellen, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich ist (§ 7 Mutterschutzgesetz).

2.1.1. Zeitnahe Hausbesuch nach dem Klinikaufenthalt

Die Leistungsnehmerin informiert die Hebamme nach der Entbindung per SMS oder Anruf über die erfolgte Geburt. Einen Tag vor der Entlassung der Leistungsnehmerin aus dem Krankenhaus erfolgt am Vormittag ein zweites Telefonat, damit eine Übernahme der häuslichen Behandlung für den Tag der Entlassung, bzw. spätestens für den Tag danach, geplant und gewährleistet werden kann. Sowie eine Sicherstellung über die Betreuungskontinuität von Hebammenhilfe durch die Hebamme.

2.1.2. Wochenbett

Die Leistungsnehmerin sollte das „Wochenbett“ einhalten. Dies impliziert ausdrücklich viel (Bett-) Ruhe für die Leistungsnehmerin und das Neugeborene. Bitte keine körperliche Anstrengung und die Begrenzung von Besuchen (aus dem Verwandten- und Freundeskreis) auf ein vernünftiges Maß. Dadurch soll die Gefahren einer Überlastung und den damit einhergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen deutlich minimiert werden.

2.2. Umplanung, Absagen und Nichterscheinen bei Terminen

Ein Termin kann bis zu 24 Stunden vor dem ursprünglich geplanten Beginn von beiden Seiten umgeplant oder abgesagt werden. Wird ein Termin weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin durch die Leistungsnehmerin abgesagt oder der Termin nicht wahrgenommen, so entsteht eine Ausfallpauschale in Höhe von 35 €- unabhängig davon, welcher Grund zur Absage geführt hat. Ausnahmen sind Geburt bzw. notfallmäßige Krankenhausaufenthalte.

2.3. Verspätung und Ersatzanspruch

Die Hebamme kann berufsbedingt zu ungeplanten Einsätzen gerufen werden, sodass ein Termin gelegentlich kurzfristig abgesagt werden muss. In diesem Fall wird zeitnah ein neuer Termin vereinbart. Wird ein Termin auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen von der Hebamme kurzfristig abgesagt, kann die Leistungsnehmerin keine Ersatzansprüche geltend machen. In der Regel vereinbart die Hebamme Termine, in denen sie in einem Zeitfenster von +/- 30 Minuten eintrifft. Die Leistungsnehmerin verpflichtet sich dazu, sich in der Zeit in ihrem häuslichen Umfeld aufzuhalten. Sollte es zu größeren Abweichungen von der vereinbarten Zeit kommen, informiert die Hebamme die Leistungsnehmerin schnellstmöglich telefonisch oder per SMS.

3. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

3.1. Allgemein

Leistungen, die auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V erfolgen, werden von der Hebamme direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Über Anzahl oder Umfang der erstattungsfähigen Leistungen sowie Erreichen der Höchstgrenzen wird die Leistungsnehmerin rechtzeitig durch die Hebamme informiert.

Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die beschriebenen Leistungen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGBV übersteigt, erklärt sich die Leistungsnehmerin bereit, die Kosten hierfür zu übernehmen.

3.2. Privat Versicherte

Rechnungen der Hebamme an eine privat Versicherte / Selbstzahlerin sind innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen. Dies erfolgt unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung bzw. der Beihilfestelle (§ 286 Abs. 3 BGB). Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Bundesland Sachsen-Anhalt und liegt bei dem 2,0-fachen Kassensatz.

Achtung: Bitte beachten Sie, dass die zahlreichen Tarife der **privaten Krankenversicherungen** im Leistungsumfang und der Erstattung der Hebammenhilfe variieren und sich erheblich voneinander unterscheiden können. Die Hebamme hat keine Kenntnis über die verschiedenen Versicherungstarife. Daher ist es sinnvoll, sich die Übernahme der Kosten von der zuständigen Krankenkasse schriftlich bestätigen zu lassen.

3.3. Gesetzliche Versicherte

Bei gesetzlich Versicherten rechnet die Hebamme die Leistungen mit der leistungspflichtigen gesetzlichen Krankenkasse ab.

Davon nicht umfasst sind die vereinbarten Wahlleistungen. Für diese ist die Leistungsnehmerin als Selbstzahlerin zur Zahlung verpflichtet. Der Rechnungsbetrag wird nach einem Zahlungsziel von 21 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig, unabhängig davon, ob bei privat Krankenversicherten die Krankenversicherung den Rechnungsbetrag zu diesem Zeitpunkt bereits erstattet hat.

Bei Zahlungsverzug wird neben den Verzugszinsen gemäß § 288 BGB, für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 Euro berechnet. Sofern die Leistungsnehmerin Wahlleistungen mit der Hebamme verein-

bart hat, kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Die Hebamme hat das Recht, fällige Forderungen, die trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wurden, an ein Inkassobüro oder einen von der Hebamme nach freier Wahl mandatierten Rechtsanwalt abzutreten.

Aktuelle Versichertendaten zur Abrechnung mit der Krankenkasse:

Name der Krankenkasse: _____

Nummer der Krankenkasse: _____

Versichertennummer: _____

3.4. HebRech Service

Zur Abrechnung der Hebammenhilfe mit der Krankenkasse wird die **HebRech GmbH & Co. KG Hebammensoftware und Service, Pforzheimer Straße 15, 76227 Karlsruhe** beauftragt. Dazu werden die zur Abrechnung nach § 301 a SGB V notwendigen Angaben weitergeleitet. Dies sind insbesondere **Name, Geburtsdatum und die abzurechnenden Leistungen mit Datum**. Das Service Center ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und beachtet die aktuellen Datenschutzgesetze. Die Daten dürfen nur an die zuständige Krankenkasse weitergegeben werden.

3.5. Fahrtkosten

Die gesetzlichen Krankenkassen bezahlen i. d. R. die Fahrtkosten der Hebamme bis zu 20 km einfache Strecke. Sollte die Distanz für Ihre Betreuung mehr als 20 km betragen, werden Ihnen die Fahrtkosten privat in Rechnung gestellt. Die Kosten betragen 0,30 € pro km.

3.6. Private Rechnungen

In folgenden Fällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und daher der Leistungsnehmerin als Selbstzahlerin privat in Rechnung gestellt.

- Es liegt keine gültige Mitgliedschaft in der angegebenen Krankenkasse vor.
- Ein Termin wurde nicht wahrgenommen bzw. nicht rechtzeitig (s. Punkt 2.2) abgesagt.
- Es wurden Leistungen bei mehreren Hebammen in Anspruch genommen und dadurch wurde die erstattungsfähige Höchstgrenze überschritten (z B. bei mehreren Vorgesprächen).
- Für den Fall, dass die Krankenkasse die Bezahlung umfangreicher Wegegelder ablehnt.
- Übernimmt die Leistungsnehmerin von der Hebamme Hilfsmittel, Medikamente oder Tees, welche die Kosten dafür nicht von der Krankenkasse bezahlt werden. Das gleich gilt, wenn die Höhe die Materialpauschale übersteigt.
- Wahlleistungen (z.B. Babymassage)

3.7. Veränderungsverpflichtung

Ändert sich im Laufe der Betreuung Ihr Versicherungsverhältnis oder Ihre persönlichen Daten (z.B. Familienname, Adresse, Telefonnummer) ist dies unverzüglich der Hebamme mitzuteilen.

3.8. Quittierungspflicht

Seit Inkrafttreten des Vertrages zur Versorgung mit Hebammenhilfe (§ 134a SGB V) zum 01.08.2007 sind Hebammen verpflichtet, gegenüber der Krankenkasse die erbrachten Leistungen von der Leistungsnehmerin als Versicherte der gesetzlichen Krankenkasse mittels Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Unterschrift ist Voraussetzung, damit erbrachte Leistungen mit der Krankenkasse abrechnet werden können. Die Leistungsnehmerin verpflichtet sich dazu, alle von der Hebamme erbrachten Leistungen einzeln zu quittieren.

4. Haftung, Datenschutz und Schweigepflicht

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung während der Schwangerschaft und im Wochenbett sowie bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit der Hebamme besteht im Rahmen dieses Vertrages eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sollten während der Schwangerschaft oder nach der Geburt Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfohlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben. Bei Nichtbeachtung dieser Empfehlung übernimmt die Hebamme keine Haftung für Folgeschäden. Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/ diesem ein selbstständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

Rechtsverhältnis

Die Rechtsbeziehung zwischen der Hebamme und der Leistungsnehmerin sind privatrechtlicher Natur.

Medizinische Unterlagen

Im Rahmen der Hebammenbetreuung werden Personen bezogene Daten der Leistungsnehmerin, wie auch deren Kind/er (ungeboren/ geboren), der soziale Status (Name, Adresse, Kostenträger, usw.) sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger / Abrechnungsstellen) übermittelt.

Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich nach Einwilligung der Leistungsnehmerin oder bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage. Die **Information zum Datenschutz**, wird der Patientin ausgehändigt.

Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung verwendet. Hier gilt die Einschränkung, dass die Privatsphäre der Leistungsnehmerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet stets die aktuellen Bestimmungen des Datenschutzes.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes bzw. einer Klinikeinweisung stellt die Hebamme der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsnehmerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Vertretungsregelung und dazugehörige Schweigepflichtsentbindung

Der Weitergabe aller notwendigen medizinischen Befunde und persönlichen Daten an eine vertretende Hebamme (z. B. bei Krankheit, Urlaub der Hebamme) stimmt sie ausdrücklich zu. Die Hebamme übernimmt keine Verantwortung für die Betreuung durch die Kollegin und haftet nicht für diese. Die vertretende Hebamme untersteht zu keiner Zeit diesem Vertrag.

5. Sonstige Wahlleistungen – Kinesio-Taping

Der Begriff Kinesio-Taping setzt sich zusammen aus „Kinesis“ = griechisch für „Bewegung“ und „Taping“ = englisch für „mit einem Band befestigen“.

Gegenanzeigen:

Kein Kinesio-Taping bei akut fieberhaften Infekten, auf Wunden bzw. unklaren Hautveränderungen, sowie auf Krampfadern.

In seltenen Fällen können beim Kinesio-Taping Rötungen, Jucken und ggf. Spannungsblasen auftreten.

Durch Unterzeichnung des Behandlungsvertrages nimmt die Leistungsnehmerin eventuelle Gegenanzeigen zur Kenntnis. Pro Tape-Anwendung werden 5,00 Euro berechnet.

6. Kündigung des Behandlungsvertrages

Der Vertrag kann jederzeit von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Alle bis dahin angefallenen Leistungen werden von der Hebamme abgerechnet.

Die Hebamme kann den Behandlungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist u. a. dann gegeben, wenn die Leistungsnahmerin ihren Mitwirkungspflichten nachhaltig nicht nachkommt oder das Vertrauensverhältnis so tiefgehend gestört ist, dass eine weitere Behandlung nicht länger zumutbar erscheint. Änderungen des Behandlungsvertrages und evtl. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Widerrufsrecht

Die Leistungsnahmerin hat das Recht diesen Behandlungsvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Hebamme mittels einer eindeutigen, schriftlichen Erklärung (z.B. Brief, E-Mail) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren.

Die Anmeldung für die Betreuung ist mit Unterzeichnen des Behandlungsvertrages verbindlich.

7. Sonstige Regelungen (Salvatorische Klausel)

Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme gelten als vereinbart. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt. Die Leistungsnahmerin hat alle genannten Punkte des Behandlungsvertrages gelesen, zur Kenntnis genommen und erklärt sich damit einverstanden.

Eine Kopie des Behandlungsvertrages hat die Leistungsnahmerin erhalten.

Die Leistungsnahmerin bestätigt den Erhalt der „Information zum Datenschutz“ (Stand 17.05.2018), der Mappe Hebamme Juliane Schwandt incl. der Informationsblätter 1-4.

Ort, Datum

Unterschrift der Leistungsnahmerin

Hochkirch, den _____

Unterschrift der Hebamme

Ich freue mich auf die gemeinsame Zeit mit Ihnen und darauf, Sie beim Start ins Familienleben zu begleiten.